



**Ratgeber für
schwerbehinderte Menschen.**
Informationen zu Antrags-
verfahren und Hilfen.

Ratgeber für schwerbehinderte Menschen.

Informationen zu Antragsverfahren
und Hilfen.

Inhalt

Vorwort	8
<hr/>	
Feststellungsverfahren	11
<hr/>	
Antragsverfahren	12
Grad der Behinderung (GdB)	15
Ausweis	16
Merkzeichen	18
Kriegsbeschädigt	24
Kinder und Jugendliche mit Behinderung	24
<hr/>	
Nachteilsausgleiche	27
<hr/>	
Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	28
Flugverkehr	30
Kündigungsschutz	31

Leistungen am Arbeitsplatz	33
Mögliche finanzielle Hilfen für schwerbehinderte Menschen	34
Mögliche finanzielle Hilfen für Arbeitgeber	35
Zusatzurlaub	36
Steuern	37
Lohn- und Einkommensteuer	37
Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen	39
Übertragung des Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen und der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale auf andere Personen	41
Geltendmachung besonderer Ausgaben neben dem Pauschbetrag	42
Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale	43
Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	44
Pflege-Pauschbetrag für Angehörige – Steuerermäßigung für die häusliche Pflege	44
Kfz-Steuer	48
Umsatzsteuer	48
Erbschafts- und Schenkungssteuer	49
Bausparförderung und Vermögensbildung	49

Sonstige Nachteilsausgleiche	50
Rundfunkbeitragsermäßigung, Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht	50
Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen	52
Ermäßigung zusätzlicher Gebühren für Autobesitzerinnen und Autobesitzer	56
Kindergeld	57
Wohngeld	58
Wohnraumförderung und Wohnberechtigungsschein	60
Gesetzliche Krankenversicherung	62
Altersrente	63
Blindengeld	64
Hilfe für hochgradig Sehbehinderte	66
Hilfe für Gehörlose	68
Assistenzhunde	68
Benutzung von Behindertentoiletten	70

Anhang	73
<hr/>	
Anschriften vor Ort	75
Anschriften der Landschaftsverbände	106
Verschiedene Internetadressen	107
Stichwortverzeichnis	111
Impressum	114



Vorwort

Eine Gesellschaft ist nur dann wirklich inklusiv, wenn alle Menschen gleichberechtigt zusammenleben können. Bund, Länder und Kommunen müssen sich gemeinsam stärker für die Inklusion und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebenslagen einsetzen. Dabei rücken die Einflüsse der fortschreitenden Digitalisierung immer stärker in den Fokus.

Ich möchte Hilfe suchenden Menschen in Nordrhein-Westfalen mehr Selbstbestimmtheit, gleiche Chancen und Orientierung in diesem sich verändernden Umfeld bieten.

Das bedeutet auch, Menschen mit Behinderungen und offene Arbeitsplätze künftig besser zusammenbringen. Daher haben die Landesregierung Nordrhein-Westfalens, Arbeitgeberinnen- und Arbeitgebervertretungen, die

Bundesagentur für Arbeit, der Deutsche Gewerkschaftsbund, Akteure des Unterstützungssystems, darunter Inklusionsämter, Landschaftsverbände, Renten- und Unfallkassen, sowie weitere Partner die „Gemeinsame Initiative zur Stärkung der Inklusion auf dem Arbeitsmarkt Nordrhein-Westfalens“ unterzeichnet.

Die transparente und verständliche Darstellung der bei einer Schwerbehinderung gewährten Hilfen und Leistungen in dieser Neuauflage des Ratgebers ist ein kleiner, aber zentraler Beitrag zu diesem Ziel.

Neben Informationen zu den Nachteilsausgleichen für Menschen mit Behinderungen zeigt der „Blick über den Tellerrand“, den der Ratgeber ebenfalls bietet, weitere Vergünstigungen auf. Zusätzlich werden Hinweise zu digital verfügbaren Inhalten sowie zu Formularen in bewährter Papierform bereitgestellt.

Ich freue mich, dass dieser Ratgeber nach wie vor zu den auflagestärksten Publikationen des Ministeriums zählt, und hoffe, dass diese Broschüre allen betroffenen und interessierten Menschen eine nützliche Hilfe ist.



Karl-Josef Laumann MdL

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Feststellungs- verfahren

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über das Verfahren zur Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen, die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises sowie die bedeutendsten Nachteilsausgleiche.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen ist eine Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) durch die zuständige Kommune.

Antragsverfahren

Den Antrag können Sie bei Ihrer zuständigen Kommune stellen ([☞ Verzeichnis im Anhang](#)) und über das Portal ELSA.online einreichen. Die Antragsformulare gibt es

- zum Herunterladen auf der Internetseite [☞ www.mags.nrw/inklusionsportal-schwerbehindertenausweis](http://www.mags.nrw/inklusionsportal-schwerbehindertenausweis) sowie
- zum elektronischen Ausfüllen und anschließenden Ausdrucken auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [☞ www.bezreg-muenster.de/de/gesundheits_und_soiales/schwerbehindertenrecht/antrag_stellen/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheits_und_soiales/schwerbehindertenrecht/antrag_stellen/index.html).

Außerdem erhalten Sie die Antragsformulare in Papierform

- in den Rathäusern,
- bei den Sozialverbänden sowie
- bei den Schwerbehindertenvertretungen der Arbeitgeber.

Sollte bei Ihnen ein Grad der Behinderung festgestellt werden, können Sie einen Steuerfreibetrag geltend machen (siehe auch Kapitel [☞ „Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen“](#)). Im Antragsformular sollten Sie Ihre Steueridentifikationsnummer angeben, um die automatische Datenübermittlung an die Finanzverwaltung sicherzustellen. Außerdem müssen Sie für die Übermittlung Ihr Einverständnis erklären. Eine entsprechende Erklärung beinhaltet der Antragsvordruck bereits und muss nur noch unterschrieben werden.

Zur Ermittlung Ihres aktuellen Gesundheitszustands werden verschiedene Berichte angefordert. Es werden nur die Stellen um Berichte geben, die Sie im Antrag angegeben haben. Dazu können gehören:

- behandelnde Ärztinnen und Ärzte,
- Krankenhäuser,

- Reha-Einrichtungen,
- Rentenversicherungsträger,
- die Pflegekasse.

Sollten Sie bereits entsprechende Berichte vorliegen haben, können Sie diese dem Antrag beifügen. So kann die Kommune schneller über Ihren Antrag entscheiden.

Reichen die Unterlagen nicht für eine abschließende Beurteilung aus, wird eine amtsärztliche Untersuchung durchgeführt.

Wenn Sie erwerbstätig sind, muss die Kommune Ihren Antrag vorrangig bearbeiten.

Über das endgültige Ergebnis erteilt die Kommune einen Feststellungsbescheid, der Ihren Grad der Behinderung sowie etwaige Merkzeichen beinhaltet. Sollten Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, die Entscheidung in einem Widerspruchsverfahren und, falls notwendig, in einem späteren Klageverfahren überprüfen zu lassen.

Beide Verfahren sind kostenfrei und im Gerichtsverfahren müssen Sie sich nicht von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.



Wichtig:

Wenn sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtert, können Sie jederzeit einen Änderungsantrag stellen.

Grad der Behinderung (GdB)

Mit dem „Grad der Behinderung“ wird die Auswirkung einer Behinderung auf die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zum Ausdruck gebracht.

Die Feststellung eines Grades der Behinderung erfolgt in Zehnerschritten von 20 bis 100. Die Grundlage für die Bewertung ist die bundesweit geltende Versorgungsmedizin-Verordnung mit ihren sogenannten „GdB-Tabellen“.

Der (Gesamt-)GdB bildet die insgesamt vorliegende Beeinträchtigung ab. Er setzt sich, falls zutreffend, aus mehreren Beeinträchtigungen zusammen, die gesondert mit einem sogenannten „Einzel-GdB“ bewertet werden.

Die Bildung des Gesamt-GdB erfolgt jedoch nicht durch bloße Addition der Einzel-GdB. Vielmehr wird ausgehend vom höchsten Einzel-GdB geprüft, ob die anderen Beeinträchtigungen sich zusätzlich auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auswirken oder ob sie sich mit der stärksten Beeinträchtigung überschneiden.

Der Grad der Behinderung wird unabhängig von der Ursache der Beeinträchtigung festgestellt. Es spielt also keine Rolle, ob die Beeinträchtigung angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Einschränkungen, die üblicherweise mit dem jeweiligen Lebensalter verbunden sind, werden nicht berücksichtigt. Auch der Beruf hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Grades der Behinderung.

Als schwerbehindert gelten Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt worden ist.

Ausweis

Wenn Sie schwerbehindert sind, können Sie einen Schwerbehindertenausweis erhalten. Der Ausweis hat die Größe einer üblichen EC-/Debit-Karte. Auf dem Ausweis sind der Grad der Behinderung und eventuelle Merkzeichen eingetragen. Mit dem Ausweis oder mit dem Bescheid der Kommune können Sie Ihre Schwerbehinderung nachwei-

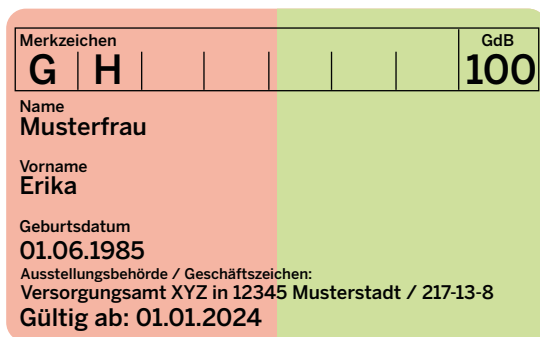
sen. Anders als der Bescheid enthält der Ausweis keine Angaben über Ihren Gesundheitszustand.

Der Ausweis wird befristet für längstens fünf Jahre ausgestellt. Wenn eine Veränderung der Behinderung nicht zu erwarten ist, wird der Ausweis unbefristet ausgestellt.

Schwerbehindertenausweis (exemplarisch)



Vorderseite



Rückseite

Merkzeichen

G – erhebliche Gehbehinderung

Schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit oder Orientierungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, erhalten das **Merkzeichen G**.

Beispiele:

- Wegstrecke von zwei Kilometern kann nicht in weniger als einer halben Stunde zurückgelegt werden
- einseitige Unterschenkelamputation
- schweres Herz- oder Lungenleiden
- Blindheit

aG – außergewöhnliche Gehbehinderung

Schwerbehinderte Menschen, die sich aufgrund der Schwere ihrer Beeinträchtigung nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen können, erhalten das **Merkzeichen aG**.

Beispiel:

Dauerhafte Angewiesenheit auf einen Rollstuhl, auch für sehr kurze Entfernungen

**Wichtig:**

aG-light ist kein eigenes Merkzeichen, sondern beschreibt einen sonstigen Nachteilsausgleich. Informationen hierzu finden Sie im Ratgeber ab [↗](#) Seite 52.

BI – Blindheit

Schwerbehinderte Menschen, die vollständig erblindet sind, erhalten das **Merkzeichen BI**.

Als blind gilt auch ein Mensch,

- dessen Sehschärfe auf keinem Auge mehr als 1/50 beträgt oder
- bei dem eine vergleichbare Beeinträchtigung des Sehvermögens vorliegt.

GI – Gehörlosigkeit

Schwerbehinderte Menschen, die gehörlos sind, erhalten das **Merkzeichen GI**. Als „gehörlos“ gelten Menschen mit Hörbehinderung,

- die an beidseitiger Taubheit leiden,
- bei denen eine an Taubheit grenzende beidseitige Schwerhörigkeit mit schweren Sprachbeeinträchtigungen (schwer verständliche Lautsprache oder geringer Sprachschatz) vorliegt; die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit ist in der Regel angeboren oder wurde in der Kindheit erworben.

TBI – Taubblind

Schwerbehinderte Menschen, die taubblind sind, erhalten das **Merkzeichen TBI**.

Als taubblind gelten Menschen,

- bei denen eine Störung der Hörfunktion mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 **und**
- eine Störung des Sehvermögens mit einem Grad der Behinderung von 100 vorliegt.

B – Notwendigkeit ständiger Begleitung

Schwerbehinderte Menschen, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind, erhalten das **Merkzeichen B**. Sie können eine Begleitperson mitnehmen, die den ÖPNV (öffentlicher Personennahverkehr) kostenlos nutzen kann.

Beispiele:

- Querschnittsgelähmte
- Blinde

H – Hilflosigkeit

Schwerbehinderte Menschen, die im Alltag dauernd fremder Hilfe bedürfen, erhalten das **Merkzeichen H**. Auch die Erfordernisse einer ständigen Überwachung und der ständigen Bereitschaft zur Hilfe begründen die Hilflosigkeit.

Zu den Bereichen, in denen Hilfe ständig notwendig ist, gehören insbesondere das An- und Auskleiden, die Nahrungsaufnahme, die Körperpflege und die Toilettengänge.

Die Feststellungen der Pflegekassen über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit führen nicht automatisch zur Feststellung von Hilflosigkeit im Sinne des Schwerbehin-

derthenrechts. Vor der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Feststellung des **Merkzeichens H** (Hilflosigkeit) vorliegen, werden auch immer Plausibilität und Übertragbarkeit des Pflegegutachtens versorgungsärztlich überprüft. Ein Pflegegrad 4 oder 5 ist zwar ein Anhaltspunkt, jedoch keine zwingende Vorgabe für die Feststellung des **Merkzeichens H** (Hilflosigkeit) im Sinne des Schwerbehindertenrechts.

Für Kinder und Jugendliche gelten besondere Vorgaben für die Feststellung des **Merkzeichens H** (Hilflosigkeit). Informationen dazu finden Sie im Kapitel [☞ „Kinder und Jugendliche mit Behinderung“](#).

RF – Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

Schwerbehinderte Menschen erhalten das **Merkzeichen RF**, wenn sie

- eine Sehbehinderung haben, die mit einem Einzel-GdB von mindestens 60 bewertet wurde,
- gehörlos sind oder eine Verständigung auch mit Hörhilfen nicht möglich ist oder
- einen Grad der Behinderung von mindestens 80 haben und an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

VB – versorgungsberechtigt

Schwerbehinderte Menschen erhalten das **Merkzeichen VB**, wenn sie Anspruch auf Versorgung im Sinne des Sozialen Entschädigungsrechts haben und ein Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 50 festgestellt wurde.

Beispiele:

- Soldatenversorgungsgesetz (SVG)
- Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) bzw. das seit 01.01.2024 geltende Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)

EB – Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz

Schwerbehinderte Menschen, bei denen ein Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 50 festgestellt wurde und die eine Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes bekommen, erhalten das **Merkzeichen EB**.

Kriegsbeschädigt

Wer Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz hat und einen Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 50 nachweisen kann, erhält die Eintragung „Kriegsbeschädigt“.

1. Kl. – Bahnfahrten in der 1. Klasse

Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) haben unter bestimmten Umständen das Recht, in Zügen mit einer Fahrkarte für die 2. Klasse die 1. Klasse zu benutzen.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Für die Feststellung des Grades der Behinderung und für Merkzeichen bei Kindern und Jugendlichen gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben wie für Erwachsene. Ein Sonderfall besteht jedoch: Bei Kindern und Jugendlichen kann das **Merkzeichen H** (Hilflosigkeit) auch dann festge-

stellt werden, wenn kein Pflegegrad festgestellt wurde. Hierbei wird der Teil der Hilfebedürftigkeit bewertet, der über den Hilfebedarf eines gesunden gleichaltrigen Kindes oder Jugendlichen hinausgeht.

Neben den regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen wie beispielsweise Nahrungsaufnahme und Körperpflege sind auch die Anleitungen dazu, die Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung sowie die notwendige Betreuung den Hilfeleistungen zuzurechnen.

Bei verschiedenen Beeinträchtigungen wird das **Merkzeichen H** (Hilflosigkeit) grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr festgestellt. Dazu gehören unter bestimmten Voraussetzungen geistige Behinderungen, tiefgreifende Entwicklungsstörungen und Sehbehinderungen. Kurz vor Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten die Erziehungsberechtigten ein Schreiben des örtlich zuständigen Aufgabenträgers, das eine Nachuntersuchung ankündigt. Mit der Nachuntersuchung wird geprüft, ob die Voraussetzungen für das **Merkzeichen H** (Hilflosigkeit) auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin vorliegen.



**Nachteils-
ausgleiche**



Öffentlicher Personen- nahverkehr (ÖPNV)

Zusätzlich zum Schwerbehindertenausweis können Sie ein Beiblatt mit einer Wertmarke beantragen, die Sie zur stark vergünstigten oder sogar unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr berechtigt. Voraussetzung für den Erhalt des Beiblatts mit der Wertmarke ist die Feststellung bestimmter Merkzeichen.

Bei Feststellung des **Merkzeichens G** (erhebliche Gehbehinderung), **aG** (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder **GI** (Gehörlosigkeit) zahlen Sie für den Erhalt der Wertmarke einen Kostenbeitrag von jährlich 91 Euro oder halbjährlich 46 Euro (Stand 2023).

Wurde bei Ihnen das **Merkzeichen BI** (Blindheit) oder **H** (Hilflosigkeit) festgestellt, erhalten Sie nach Beantragung des Beiblatts die Wertmarke kostenfrei.

Der Erhalt einer kostenfreien Wertmarke ist außerdem möglich, wenn Sie eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Bürgergeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)
- laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

- laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Ihr Schwerbehindertenausweis ist zweifarbig, links grün, rechts orange. Der Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit der Wertmarke gelten zusammen in Kombination als Nachweis, der Sie berechtigt, das Nahverkehrsangebot deutschlandweit kostenfrei zu nutzen. Der Schwerbehindertenausweis sowie die Wertmarke sind bei Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr mitzuführen und bei der Fahrscheinkontrolle vorzuzeigen.

Sie haben Freifahrtmöglichkeiten mit folgenden Verkehrsmitteln:

- Straßenbahnen, U-Bahnen
- Busse, darunter auch Oberleitungsbusse
- Nahverkehrszüge der Deutschen Bahn AG in der 2. Klasse: Regionalbahn (RB), Regionalexpress (RE), Interregio Express (IRE), S-Bahn
- Nahverkehrszüge von Privatbahnen in der 2. Klasse, z. B. Nordwestbahn (NWB), Eurobahn (ERB) oder Rhein-Ruhr-Express (RRX)

Ist bei Ihnen das **Merkzeichen B** (Begleitperson) im Schwerbehindertenausweis eingetragen, sind Sie zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson in allen Zügen des Nah- und Fernverkehrs berechtigt. Diese Berechtigung gilt auch, wenn Sie als Ausweisinhaberin bzw. Ausweisinhaber selbst nicht freifahrtberechtigt sind. Anstelle einer Begleitperson kann auch ein Hund kostenfrei mitgeführt werden.

Die Beförderung eines mitgeführten Krankensitzes oder eines vergleichbaren orthopädischen Hilfsmittels ist auch ohne Beiblatt mit Wertmarke unentgeltlich möglich.

Weitere Informationen zur Mitnahme von Hilfsmitteln, zu Vergünstigungen und Serviceleistungen im öffentlichen Personennahverkehr der Deutschen Bahn erhalten Sie im Internet unter www.bahn.de/barrierefrei, per E-Mail unter msz@deutschebahn.com oder telefonisch unter 030 6521888.



Flugverkehr

Eine Ermäßigung für die Beförderung von Menschen mit Behinderungen ist nicht gesetzlich festgelegt. Die Gewährung von Ermäßigungen oder sonstigen Nachteilsausgleichen obliegt allein den Fluggesellschaften. Bitte informie-

ren Sie sich bei Bedarf auf der Internetseite des jeweiligen Flugunternehmens, das Sie für Ihre Reise in Anspruch nehmen möchten. Zudem bieten die Internetseiten der Flughäfen Informationen für Fluggäste mit Behinderungen.



Kündigungsschutz

Bei der Kündigung von schwerbehinderten Menschen gelten zwei Besonderheiten:

Die Kündigung bedarf der Zustimmung des Inklusionsamts. Diese muss der Arbeitgeber beim zuständigen Inklusionsamt beantragen.

Wenn das Inklusionsamt der Kündigung zustimmt, kann der Arbeitgeber sie nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung erklären.

Handelt es sich um eine außerordentliche Kündigung, so muss die Zustimmung des Inklusionsamts dennoch eingeholt werden. Das Inklusionsamt soll während des Zustimmungsverfahrens auf eine Einigung der Beteiligten hinarbeiten. Gelingt die Einigung nicht, wägt das Inklusionsamt die Interessen des schwerbehinderten Menschen gegen die Interessen des Arbeitgebers ab und entscheidet auf dieser Basis.

Wichtig:

Bitte beachten Sie, dass der besondere Kündigungsschutz keine Anwendung findet, wenn

- bei Personen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 die Gleichstellung durch Bescheid der Agentur für Arbeit¹ noch nicht erfolgt ist,
- zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwerbehinderung nicht nachgewiesen ist,

¹Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von 30 oder 40 festgestellt wurde, können schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden. Voraussetzung ist, dass sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht bekommen oder nicht behalten können.

Gleichstellungen werden auf Antrag von der Agentur für Arbeit ausgesprochen. Gleichgestellte Menschen genießen unter anderem einen besonderen Kündigungsschutz.

Informationen stellen unter anderem die Agentur für Arbeit sowie die Beratungsstellen der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) bereit. Wenn eine Feststellung der Schwerbehinderung oder der Gleichstellung schon erfolgt ist, beraten auch die Inklusionsämter des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) und des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL). Die örtlich zuständigen Ansprechpersonen finden Sie im Internet unter folgendem Link: www.mags.nrw/landkarte-beratungsstellen-behinderung-und-arbeit.

- der kommunale Aufgabenträger sie nicht festgestellt hat,
 - das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht länger als sechs Monate besteht,
 - die Kündigung durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer selbst erfolgt ist oder ein Aufhebungsvertrag geschlossen worden ist,
 - der Arbeitsvertrag befristet gewesen ist.
-



Leistungen am Arbeitsplatz

Bestimmte Leistungen am Arbeitsplatz können schwerbehinderten Menschen helfen, ihren Arbeitsplatz bedarfsgerecht zu gestalten, ihre Arbeitsleistung zu verbessern oder die Arbeitsfähigkeit überhaupt erst möglich zu machen. Unterschieden wird zwischen folgenden Leistungen:

Mögliche finanzielle Hilfen für schwerbehinderte Menschen:

- Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen (z. B. Kraftfahrzeughilfe)
- Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz
- Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung von behinderungsgerechtem Wohnraum
- Umzug in eine behindertengerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung
- Zuschüsse, um einen Führerschein zu erwerben, ein Fahrzeug zu kaufen oder behinderungsgerecht auszustatten
- Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft und in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen
- Hilfen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (z. B. Fortbildungen)
- Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz

Mögliche finanzielle Hilfen für Arbeitgeber:

Arbeitgeber können Zuschüsse oder Darlehen erhalten, wenn

- sie Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen bereitstellen,
- sie Arbeits- und Ausbildungsplätze für werkstattberechtigte Menschen bereitstellen (Budget für Arbeit / Budget für Ausbildung),
- sie Arbeits- und Ausbildungsplätze behinderungsgerecht umgestalten,
- schwerbehinderte Menschen am Arbeitsplatz besonders betreut werden,
- durch die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen außergewöhnliche Belastungen entstehen oder
- sie im Bereich der Prävention bei der Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements tätig werden (hier als Prämie oder Bonus).

Die finanziellen Hilfen für schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber können auch Personen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 erhalten bzw. für diese

Personen erhalten werden, wenn sie den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind. Über die Gleichstellung informiert und entscheidet die Agentur für Arbeit.

Zudem sind neben den erwähnten begleitenden Hilfen im Arbeitsleben besondere Förderleistungen zur Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen durch die Agentur für Arbeit möglich. Informationen finden Sie unter www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen.

Weiterführende Informationen für schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Arbeitgeber finden Sie unter anderem im Internet unter www.inklusionsaemter.de.

Zusatzurlaub

Schwerbehinderte Menschen haben einen gesetzlichen Anspruch auf zusätzliche, bezahlte Urlaubstage. Die Länge des Zusatzurlaubs richtet sich nach den Arbeitstagen während der Woche. Er beträgt beispielsweise fünf Tage, wenn die Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche verteilt ist, und vier Tage bei vier Arbeitstagen in der Woche. Wenn tarifliche oder betriebliche Bestimmungen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben diese von den hier genannten Regelungen unberührt.

Wichtig:

Bitte beachten Sie, dass es den vollen Zusatzurlaub nur dann gibt, wenn die Schwerbehinderung für das komplette Jahr anerkannt worden ist. Bei Eintritt oder Wegfall im Verlauf eines Kalenderjahres besteht der Anspruch auf Zusatzurlaub nur anteilig.



Steuern

Lohn- und Einkommensteuer

Bei der Berechnung der Lohn- und Einkommensteuer erhalten Menschen mit Behinderungen steuerliche Vergünstigungen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf Antrag im Rahmen der Einkommensteuererklärung ein Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen (Behinderten-Pauschbetrag) geltend gemacht werden. Der Pauschbetrag soll die Kosten berücksichtigen, die üblicherweise infolge der Behinderung anfallen.

Jedoch sind bei Inanspruchnahme des Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen insbesondere folgende Kosten **nicht** mehr abzugsfähig:

- Ausgaben für die Hilfe bei gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens (wie z. B. Nahrungsaufnahme und Körperpflege),
- Ausgaben für die Pflege sowie
- Ausgaben für einen erhöhten Wäschebedarf.

Statt des Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen können Sie aber auch die tatsächlich entstandenen Kosten – nach Abzug einer zumutbaren Belastung – als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Aufwendungen müssen dem Finanzamt belegt oder entsprechend glaubhaft gemacht werden.

Liegt der Grad der Behinderung unter 20, können nur die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. Diese sind ebenfalls glaubhaft zu machen oder auf Aufforderung im Einzelnen zu belegen.

Bei Geltendmachung der tatsächlichen Kosten werden die anzuerkennenden Mehraufwendungen abzüglich des Betrags für die zumutbare Belastung steuerlich berücksichtigt. Die zumutbare Belastung ist z. B. abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte und vom Familienstand.

Beim Finanzamt kann darüber hinaus beantragt werden, dass ein pauschaler Freibetrag bereits bei der monatlichen Lohnsteuerberechnung berücksichtigt wird.

Bei der erstmaligen Beantragung des Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen müssen Sie den Nachweis über den Grad der Behinderung Ihrer Einkommensteuererklärung beifügen. In den Folgejahren ist ein Nachweis lediglich dann vorzulegen, wenn sich Änderungen ergeben haben oder ein abgelaufener Nachweis durch einen neuen ersetzt wurde.

Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen

Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem festgestellten Grad der Behinderung:

Grad der Behinderung	Pauschbetrag in Euro
20	384
30	620
40	860
50	1.140
60	1.440
70	1.780
80	2.120
90	2.460
100	2.840

Der Pauschbetrag erhöht sich – unabhängig vom Grad der Behinderung – auf 7.400 Euro für Menschen mit den Merkzeichen

- **H** (Hilflosigkeit),
- **Bl** (Blindheit) oder
- **TBl** (Taubblind).

Die Pauschbeträge sind Jahresbeträge. Sie werden auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Behinderung nicht während des gesamten Jahres bestanden hat. Ändert sich der Grad der Behinderung im Laufe eines Kalenderjahres, wird stets der höhere Pauschbetrag für das gesamte Jahr berücksichtigt. Auf Antrag stellt der örtlich zuständige Aufgabenträger bei einem Grad der Behinderung von 20 bis 40 eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt aus.

Ein Bescheid zur Feststellung der Behinderung von der Schwerbehindertenstelle ist ein sogenannter Grundlagenbescheid. Sobald dieser erlassen wurde, können daher auch andere betroffene Bescheide geändert werden. So ist es z.B. möglich, rückwirkend den Einkommensteuerbescheid ändern zu lassen. Der Einkommensteuerbescheid für ein zurückliegendes Jahr wird geändert, wenn der geänderte Feststellungsbescheid dem Finanzamt vorgelegt wird.

Wenn eine Rente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um mindestens 25 Prozent bezogen wird, genügt ein entsprechender Nachweis darüber, um einen Behindertenpauschbetrag in Anspruch zu nehmen.

Übertragung des Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen und der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale auf andere Personen

Sowohl der Pauschbetrag als auch die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale kann auf Antrag auf eine andere Person übertragen werden, wenn dieser bzw. diese einem Kind zusteht, für das diese Person

- Anspruch auf Kindergeld hat,
- einen Kinderfreibetrag geltend machen kann oder
- einen Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhält.

Für die Übertragung ist es erforderlich, dass die Steuerermäßigung nicht bereits in der Steuererklärung des Kindes in Anspruch genommen worden ist und die entsprechende Person die Steueridentifikationsnummer des Kindes in ihrer Steuererklärung angibt.

Bei getrennt lebenden oder nicht miteinander verheirateten Eltern werden der Pauschbetrag für das Kind mit

Behinderungen und die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufgeteilt. Das ist jedoch nicht möglich, wenn der Kinderfreibetrag bereits auf nur einen Elternteil übertragen wurde.

Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist auch eine andere Aufteilung möglich.

Geltendmachung besonderer Ausgaben neben dem Pauschbetrag

Besondere Ausgaben können neben dem Pauschbetrag geltend gemacht werden. Dazu zählen z.B. die folgenden:

- außerordentliche Krankheitskosten, die durch einen akuten Anlass verursacht werden, z.B. Kosten einer Operation, einer Heilbehandlung, Arznei- und Arztkosten
- Aufwendungen für eine Heilkur, die aufgrund eines vor Kurantritt ausgestellten amtsärztlichen Attestes durchgeführt wird (die ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes einer Krankenversicherung steht dem amtsärztlichen Attest gleich)
- behinderungsbedingte Umrüstung für ein Auto
- behinderungsbedingte Umbaukosten der Wohnung

Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale

Die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale beträgt seit dem Jahr 2021 900 Euro bei Menschen

- mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder
- einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem **Merkzeichen G** (erhebliche Gehbehinderung);

4.500 Euro bei Menschen mit mindestens einem der Merkzeichen

- **aG** (außergewöhnliche Gehbehinderung),
- **Bl** (Blindheit),
- **TBl** (Taubblind),
- **H** (Hilflosigkeit);

4.500 Euro bei Menschen, für die der Pflegegrad 4 oder 5 festgestellt wurde.

Die tatsächlichen Kosten für durch eine Behinderung veranlasste Fahrten können somit nicht berücksichtigt werden. Die individuelle zumutbare Belastung wird von der Fahrtkostenpauschale abgezogen.

Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Berufstätige, deren Grad der Behinderung

- mindestens 70 beträgt oder
- die bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (**Merkzeichen G** [erhebliche Gehbehinderung]),

können für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte statt der Entfernungspauschale (0,30 Euro für die ersten vollen 20 Entfernungskilometer und 0,38 Euro für jeden weiteren vollen Entfernungskilometer) die tatsächlichen Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ansetzen. Das Finanzamt berücksichtigt ohne besonderen Nachweis einen Kilometersatz von 0,60 Euro je Entfernungskilometer als Werbungskosten.

Pflege-Pauschbetrag für Angehörige – Steuerermäßigung für die häusliche Pflege

Wenn Sie eine pflegebedürftige angehörige Person in Ihrer oder deren eigener Wohnung persönlich pflegen, kann Ihnen anstelle der durch die persönliche Pflege entstehenden tatsächlichen Aufwendungen ein Pflege-Pauschbetrag gewährt werden. Ihre Wohnung oder die

der pflegebedürftigen Person muss sich hierbei im Inland oder in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat befinden.

Der Pflege-Pauschbetrag beträgt

- bei Pflegegrad 2: 600 Euro,
- bei Pflegegrad 3: 1.100 Euro,
- bei Pflegegrad 4 oder 5: 1.800 Euro,
- bei hilflosen Personen (**Merkzeichen H** für Hilflosigkeit im Schwerbehindertenausweis): 1.800 Euro.

Der Pflege-Pauschbetrag wird nicht um die zumutbare Belastung gekürzt. Er wird auch in voller Höhe gewährt, wenn die pflegebedürftige Person nur während eines Teils des Kalenderjahres gepflegt worden ist.

Die Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrags setzt voraus, dass Sie die Steueridentifikationsnummer der pflegebedürftigen Person in Ihrer Steuererklärung angeben und für die Pflege kein Entgelt erhalten. Pflegegeld, das unmittelbar zur Sicherung der erforderlichen Grundpflege sowie zur hauswirtschaftlichen Versorgung der pflegebedürftigen Person verwendet wird, gehört nicht zu den Einnahmen. Keine steuerliche Berücksichtigung findet das Pflegegeld, das Eltern für die Pflege ihres behinderten Kindes erhalten.

Mit dem Pflege-Pauschbetrag werden Ihre finanziellen Belastungen abgegolten, die die persönliche Pflege einer Person zu Hause mit sich bringt und die nur schwer zu belegen sind. Bei Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrags sind jedoch pflegebedingte Kosten wie z. B. Fahrtkosten, Ausgaben für spezielle Nahrungsmittel, Wäsche und Reinigung nicht mehr berücksichtigungsfähig.

Sie können wählen, ob Sie den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen oder die tatsächlichen Kosten als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die tatsächlichen Kosten sind von Ihnen durch geeignete Belege nachzuweisen.

Wählen Sie den Abzug der tatsächlichen Kosten, werden diese noch um die zumutbare Belastung gekürzt. Für die hierbei wegen der Berücksichtigung der zumutbaren Belastung nicht abziehbaren Aufwendungen kann – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – gegebenenfalls eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen beantragt werden. Die Beantragung der Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen oder Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen im Rahmen einer zeitweiligen Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft schließt die gleichzeitige Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrags nicht aus.

Pflegen Sie eine Person gemeinschaftlich z. B. mit weiteren Angehörigen, so wird der Pflege-Pauschbetrag zwischen allen Pflegepersonen aufgeteilt.

Beispiel:

Ihre Eltern bewohnen ihr eigenes Einfamilienhaus. Ihre Mutter ist an Demenz erkrankt und ist in den Pflegegrad 3 eingestuft. Sie wird von Ihrem Vater in der häuslichen Umgebung gepflegt.

Anstelle seiner tatsächlichen Ausgaben (z. B. Kosten für Fahrten, spezielle Nahrungsmittel, Wäsche, Reinigung) kann Ihr Vater den Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 1.100 Euro für sich in Anspruch nehmen.

Abwandlung

Neben Ihrem Vater kümmern auch Sie sich um die Pflege der Mutter.

In diesem Fall wird der Pflege-Pauschbetrag aufgeteilt. Sowohl Ihr Vater als auch Sie erhalten einen Betrag von 550 Euro (1.100 Euro geteilt durch zwei Personen) angerechnet.

Kfz-Steuer

Für Fahrzeuge, die auf schwerbehinderte Menschen zugelassen sind, kann die Kraftfahrzeugsteuer ermäßigt oder erlassen werden. Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, solange die schwerbehinderte Person das Recht zur stark vergünstigten oder sogar unentgeltlichen Beförderung im ÖPNV (öffentlichen Personennahverkehr) nutzt.

Weitergehende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.zoll.de.

Bei Fragen rund um das Thema können Sie sich an das Hauptzollamt wenden. Bitte beachten Sie, dass die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht mehr für die Bearbeitung der Kfz-Steuer zuständig ist.

Umsatzsteuer

Blinde Unternehmerinnen und Unternehmer, die nicht mehr als zwei Personen beschäftigen, sind von der Umsatzsteuer befreit. Nicht als Arbeitnehmende gelten die Ehegattin bzw. der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin bzw. der eingetragene Lebenspartner, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des bzw. der Blinden und die Auszubildenden.

Weitere Auskünfte gibt Ihnen das für Sie zuständige Finanzamt.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Schwerbehinderte Menschen können unter bestimmten Voraussetzungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit werden.

Das Finanzamt gibt dazu Auskunft.

Informationen rund um Steuererleichterungen für Menschen mit Behinderungen enthält auch die Broschüre „Steuertipps für Menschen mit einer Behinderung“, die beim Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, bei allen Finanzämtern und online erhältlich ist:

[🔗broschuerenservice.nrw.de/default/shop/Steuertipps_f%C3%BCr_Menschen_mit_einer_Behinderung](https://www.broschuerenservice.nrw.de/default/shop/Steuertipps_f%C3%BCr_Menschen_mit_einer_Behinderung)

Bausparförderung und Vermögensbildung

Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 oder deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten können über ihren Bausparvertrag vorzeitig verfügen. Allerdings muss der Bausparvertrag vor Feststellung der Behinderung abgeschlossen worden sein, damit die Prämien nicht gefährdet sind.

Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 oder deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten können auch vorzeitig über Sparbeiträge nach dem Vermögensbildungsgesetz verfügen, die sie vermögenswirksam ange-

legt haben und für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt worden ist. Voraussetzung ist auch hier, dass der Sparvertrag vor Feststellung der Behinderung geschlossen wurde. Dasselbe gilt, wenn bei Aufwendungen für den Erwerb von Vermögensbeteiligungen die Sperrfristen nicht eingehalten werden. Mehr Informationen geben das Finanzamt, die Bausparkassen und die Kreditinstitute.



Sonstige Nachteilsausgleiche

Rundfunkbeitragsermäßigung, Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

Mit dem **Merkzeichen RF** (Ermäßigung des Rundfunkbeitrags) haben Sie Anspruch auf einen ermäßigten Rundfunkbeitrag in Höhe von monatlich 6,12 Euro. Der volle Rundfunkbeitrag beträgt 18,36 Euro (Stand Februar 2024).

Taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach dem SGB XII sind gänzlich von der Rundfunkbeitragspflicht befreit.

Sowohl die Beitragsbefreiung als auch die Ermäßigung müssen gesondert beim Beitragsservice beantragt werden. Sie können den Antrag erst stellen, wenn bei Ihnen das **Merkzeichen RF** (Ermäßigung des Rundfunkbeitrags) festgestellt wurde oder Ihnen der Nachweis über Blindenhilfe vorliegt. Eine rückwirkende Ermäßigung oder Befreiung ist innerhalb von drei Jahren möglich.

Den Antrag können Sie online unter www.rundfunkbeitrag.de ausfüllen. Formulare in Papierform erhalten Sie in den Rathäusern vor Ort. Die Anträge an den Beitragsservice werden an die folgende Adresse gesendet:

ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln

Weitergehende Informationen und auch eine Onlinehilfe für das Ausfüllen des Antrags finden Sie im Internet unter: www.rundfunkbeitrag.de.

Für private Programmangebote oder auch Streamingdienste gilt weder die Ermäßigung noch die Befreiung, da der Rundfunkbeitrag ausschließlich der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dient.

Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Ihnen eine der folgenden Parkerleichterungen gewährt werden:

- der blaue, EU-weit gültige Parkausweis
- der orangene, bundesweit gültige Parkausweis
- der orangene, landesweit gültige Parkausweis

Die Parkerleichterungen können Sie bei Ihrer zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragen. Um den Parkausweis zu nutzen, müssen Sie den Ausweis sichtbar in Ihrem Fahrzeug anbringen.

Der **blaue Parkausweis** kann Ihnen gewährt werden, wenn bei Ihnen das **Merkzeichen BI** (Blindheit) oder das **Merkzeichen aG** (außergewöhnliche Gehbehinderung) festgestellt wurde.

Wichtig:

Die Voraussetzungen für den blauen Parkausweis sind sehr streng, um die limitierte Anzahl an Behindertenparkplätzen für Menschen freizuhalten, die vom ersten Schritt an auf einen Rollstuhl angewiesen sind.

Einfacher zu erfüllende Voraussetzungen stünden der begrenzten Anzahl Behindertenparkplätze entgegen. Mehr Behindertenparkplätze führen hingegen dazu, dass diese nicht mehr direkt vor dem Eingang bestimmter Einrichtungen (z. B. Arztpraxen) liegen und weitere Entfernungen zurückgelegt werden müssten.

Mit dem blauen Parkausweis sind Sie berechtigt,

- an Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot gilt, bis zu drei Stunden zu parken; für bestimmte Halteverbotsbereiche kann Ihnen auf Antrag eine längere Parkzeit genehmigt werden,
- im Bereich eines Zonenhalteverbots die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- auf Parkplätzen, für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit gilt, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,

- auf Behindertenparkplätzen zu parken,
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung zu parken,
- auf Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner bis zu drei Stunden zu parken,
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern und sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Die vorgenannten Parkerleichterungen dürfen Sie mit allen Kraftfahrzeugen in Anspruch nehmen. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Den **orangefarbenen Parkausweis** erhalten Sie, wenn Sie die Voraussetzungen für das **Merkzeichen aG** (außergewöhnliche Gehbehinderung) knapp nicht erfüllen. Mit dem orangefarbenen Parkausweis stehen Ihnen alle Erleichterungen zu, die Sie auch mit einem blauen Parkausweis in Anspruch nehmen können. Eine Ausnahme gibt es allerdings: Sie dürfen damit nicht auf Behindertenparkplätzen parken.

Den bundesweit gültigen orangefarbenen Parkausweis („aG-light“) erhalten Sie, wenn Sie zu **einer** der folgenden Personengruppen gehören:

1. Schwerbehinderte mit den **Merkzeichen G** (erhebliche Gehbeeinträchtigung) und **B** (Notwendigkeit ständiger Begleitung) sowie einem Einzel-GdB von wenigstens 70 für die mobilitätsbezogenen Funktionsbeeinträchtigungen und einem Einzel-GdB von wenigstens 50 für die Beeinträchtigungen des Herzens oder der Atmungsorgane
2. Schwerbehinderte, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn dafür ein Einzel-GdB von wenigstens 60 vorliegt
3. Schwerbehinderte mit einem künstlichen Darmausgang und zugleich einer künstlichen Harnableitung, wenn hierfür jeweils ein Einzel-GdB von wenigstens 70 vorliegt
4. Schwerbehinderte, die einer der Personengruppen unter 1. bis 3. gleichgestellt werden können

Den landesweit gültigen orangefarbenen Parkausweis können Sie erhalten, wenn Sie die Voraussetzungen der Personengruppe 1. erfüllen, bei Ihnen aber nicht das **Merkzeichen B** (Notwendigkeit ständiger Begleitung) festgestellt wurde. Dieser Parkausweis trägt den Zusatz

„Nur in Nordrhein-Westfalen gültig“. Auskünfte hierzu erteilt Ihnen die für Ihren Wohnort zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Wenn Sie Ohnhänder oder Ohnarmer sind, erhalten Sie eine Ausnahmegenehmigung, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei und im Zonenhalteverbot bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe parken zu dürfen.

Als kleinwüchsiger Mensch (Körpergröße max. 1,39 m) erhalten Sie eine Ausnahmegenehmigung, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei parken zu dürfen.

Ermäßigung zusätzlicher Gebühren für Autobesitzerinnen und Autobesitzer

Als Autobesitzerin bzw. Autobesitzer können Ihnen aufgrund Ihrer Behinderung zusätzliche Gebühren entstehen, weil z. B. besondere Bedienungseinrichtungen in den Fahrzeugbrief oder bestimmte Auflagen in den Führerschein eingetragen werden müssen. Bezüglich der Höhe dieser Gebühren und einer möglichen Ermäßigung wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Straßenverkehrsamt.

Gebühren und Aufwendungen, die für alle Autobesitzer unabhängig von einer Behinderung anfallen, werden nicht ermäßigt.

Kindergeld

Eltern von erwachsenen Kindern mit Behinderungen haben Anspruch auf Kindergeld, wenn

- die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist,
- die Versorgung des Kindes durch die Eltern erfolgt und
- das Kind behinderungsbedingt nicht imstande ist, seinen notwendigen Lebensbedarf selbst zu erwirtschaften.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Agentur für Arbeit, entweder direkt vor Ort oder im Internet unter: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kindergeld-fuer-kinder-mit-behinderung. Dort erfahren Sie auch, ob Sie anspruchsberechtigt sind und welche Nachweise zum Erhalt des Kindergelds benötigt werden.

Wichtig:

Bitte beachten Sie hierbei, dass das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung der Eltern prüft, ob die Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder zu einer höheren Steuerermäßigung führt und das Kindergeld aus diesem Grunde der Einkommensteuer hinzuzurechnen ist. Für nähere Informationen können Sie sich an die Agentur für Arbeit oder an das Finanzamt wenden.

Wohngeld

Wohngeld ist ein Kostenzuschuss für Haushalte mit geringem Einkommen. Sie können Wohngeld sowohl als Mieterin bzw. Mieter als auch als Eigentümerin bzw. Eigentümer beantragen. Die Gewährung und die Höhe des Wohngelds hängen ab von

- der Zahl der Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens des Haushalts und
- der Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, die bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt wird.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens gibt es einen Freibetrag von 1.800 Euro jährlich für jedes schwerbehinderte und zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, wenn der Grad der Behinderung 100 beträgt.

Gleiches gilt für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 **und** Pflegebedürftigkeit **und** gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege.

Wichtig:

Bitte beachten Sie, dass Sie keinen Anspruch auf Wohngeld haben, wenn Sie eine der folgenden Transferleistungen empfangen:

- Bürgergeld und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
 - Übergangsgeld in der Höhe des Bürgergelds nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch
 - Verletztengeld in Höhe des Bürgergelds nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch;
 - Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) oder Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
 - ergänzende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz
 - Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören
-

Außerdem besteht kein Anspruch auf Wohngeld, wenn ein anderes Haushaltsmitglied eine der oben genannten Leistungen bezieht. Die Kosten für die Unterkunft sind dann bereits in den Leistungen enthalten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Wohngeldstellen der Stadt- und Kreisverwaltungen Ihres Wohnorts.

Wohnraumförderung und Wohnberechtigungsschein

Mit Mitteln der öffentlichen Wohnraumförderung sollen Wohnprojekte initiiert und gefördert werden, die ein eigenständiges Leben und soziale Teilhabe ermöglichen.

Gerade Menschen mit Behinderungen sind dafür auf Barrierefreiheit im und am Gebäude sowie im Wohnumfeld und auf einen Standort mit guter Infrastruktur angewiesen.

Die Wohnraumförderung berücksichtigt die unterschiedlichen Wohnwünsche behinderter Menschen: Es werden sowohl barrierefreie oder rollstuhlgerechte Wohnungen zur Miete oder als Eigentum gefördert als auch Gruppenwohnungen oder Wohnplätze in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. So soll jeder Mensch mit Beeinträchtigung die für ihn passende Wohnform wählen können.

Für die Schaffung von rollstuhlgerechtem Wohnraum werden besonders attraktive Zusatzförderungen angeboten.

Gefördert werden:

- die Neuschaffung barrierefreier Mietwohnungen für Alleinstehende, Paare, Familien oder Wohngemeinschaften durch Neubau oder Umbau bestehender Gebäude,
- die behindertengerechte Modernisierung vorhandenen Wohnraums,
- der Bau oder der Erwerb selbst genutzten Wohneigentums,
- der Bau kleinteiliger Wohnformen (Cluster- bzw. Gruppenwohnungen) von guter Wohnqualität an integrierten Standorten und
- die Umsetzung barrierefreier Standards in bestehenden Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und die Schaffung von modernen Ersatzneubauten für ein Wohnen in überschaubaren Gruppen.

Da die meisten Behinderungen erst im Laufe des Lebens erworben werden, ist der behindertengerechte Umbau von vorhandenem Wohnraum ein besonderer Schwerpunkt der Wohnraumförderung. Der Abbau von baulichen Barrieren in bestehenden Mietwohnungen, selbst genutzten

Eigenheimen oder Eigentumswohnungen wird über die Modernisierungsförderung des Landes mit zinsgünstigen Darlehen und attraktiven Tilgungsnachlässen unterstützt. Liegt dem Umbau eine Schwerbehinderung oder ein Pflegegrad zugrunde, werden sogar 50 Prozent der dafür anfallenden Kosten direkt vom Land übernommen. Weitere Zuschüsse für den Umbau, z.B. von der Pflegekasse, können problemlos mit der Wohnraumförderung kombiniert werden.

Der Erhalt von Fördermitteln zur sozialen Wohnraumförderung ist unter anderem von der Höhe des Jahreseinkommens abhängig.

Die Ermittlung der Einkommensgrenzen und des Jahreseinkommens erfolgt auch für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins, der es ermöglicht, eine geförderte Mietwohnung zu beziehen. Weitere Informationen zu den Angeboten der Wohnraumförderung und individuelle Beratung bieten die Kreis- und Stadtverwaltungen.

Gesetzliche Krankenversicherung

Bei Bedarf haben Sie die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung freiwillig in die gesetzliche Krankenversicherung einzutreten.

Voraussetzung: Die schwerbehinderte Person, ein Elternteil, die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner war in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre lang gesetzlich versichert. Eine Ausnahme ist möglich, wenn diese Voraussetzung wegen der Behinderung nicht erfüllt werden konnte. Darüber hinaus kann die Krankenkasse das Beitrittsrecht vom Alter der schwerbehinderten Person abhängig machen.

Nähere Auskünfte hierüber erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen.

Altersrente

Ab Vollendung des 65. Lebensjahres haben Sie Anspruch auf eine Rente, wenn

- bei Rentenbeginn eine anerkannte Schwerbehinderung vorliegt und
- die Mindestversicherungszeit bei der gesetzlichen Rentenversicherung, auch Wartezeit genannt, von 35 Jahren erfüllt ist.

Ab dem 62. Lebensjahr besteht für Sie die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme mit Abschlägen.

Hierbei ergeben sich aufgrund von Reformmaßnahmen Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen. Wenn Sie zwischen 1952 und 1963 geboren sind, erhöht sich Ihre Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente schrittweise von 63 auf 65 Jahre. Die Altersgrenze, ab der Sie die Rente frühestens – jedoch mit Abschlägen – erhalten können, steigt parallel dazu von 60 auf 62 Jahre. Für jeden Monat, den Sie vorzeitig in Rente gehen, werden Ihnen dauerhaft 0,3 Prozent von Ihrer Rente abgezogen.

Zu diesen und weiteren Regelungen erhalten Sie eine ausführliche Auskunft und Beratung auf der Grundlage Ihres persönlichen Versicherungskontos bei Ihrem Rentenversicherungsträger (kostenloses Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung: 0800 10004800; Website www.deutsche-rentenversicherung.de) oder bei den Versicherungsämtern der Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.

Blindengeld

Schwerbehinderte mit dem **Merkzeichen BI** (Blindheit) erhalten unabhängig von ihrer Einkommenssituation Blindengeld nach dem „Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose“ (GHBG). Das Blindengeld können Sie grundsätzlich nur beanspruchen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben.

Als blind im Sinne des Gesetzes gilt eine Person, wenn

- ihre Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt oder
- bei ihr dauerhafte Störungen des Sehvermögens von einem vergleichbaren Schweregrad vorliegen.

Blinde Menschen haben in Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Blindengeld in folgender Höhe (Stand: 01.07.2023):

- Kinder und Jugendliche: 421,61 Euro
- Erwachsene unter 60 Jahren: 841,77 Euro
- Erwachsene über 60 Jahre: 473 Euro

Blinde Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Differenzbetrag von 368,77 Euro als ergänzende Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII, wenn Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten.

Beziehen Sie bestimmte andere Leistungen, ist eine Anrechnung dieser auf das Blindengeld nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) vorgesehen. Das heißt, dass sich das Blindengeld verringert, da der durch Blindheit bedingte Mehraufwand teilweise von Pflegeleistungen getragen wird.

In folgenden Fällen ist eine Anrechnung vorgesehen:

- wenn Sie in einer Pflegeeinrichtung leben und die Kosten dafür ganz oder anteilig von öffentlich-rechtlichen Leistungsträgern getragen werden
- wenn Sie Leistungen der Pflegekasse, der privaten Pflegeversicherung oder Leistungen zur häuslichen Pflege (Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege) beziehen

Weitere Informationen finden Sie im Internet für den Bereich Rheinland unter www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/blindenundgehrlosengeld/blindengeld_und_blindenhilfe/blindengeldundblindenhilfe.jsp sowie für Westfalen unter www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/hilfen/blindengeld.

Hilfe für hochgradig Sehbehinderte

Hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine Hilfe in Höhe von 77 Euro monatlich. Diese Hilfe dient dem Ausgleich der durch die Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen und ist un-

abhängig von der Einkommenssituation. Sie sind hochgradig sehbehindert, wenn Sie sich zwar in einer Ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe noch zurechtfinden, Ihr Sehvermögen jedoch für eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben oder für einen angemessenen Platz im Arbeitsleben nicht ausreicht.

Sie erfüllen diese Voraussetzung, wenn das bessere Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/20 aufweist oder krankhafte Veränderungen vorliegen, die das Sehvermögen in entsprechendem Maße einschränken.

Die Hilfen für hochgradig Sehbehinderte nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) können Sie grundsätzlich nur beanspruchen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben.

Weitere Informationen finden Sie im Internet für den Bereich Rheinland unter www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/blindenundgehrlosengeld/blindengeld_und_blindenhilfe/blindengeldundblindenhilfe.jsp sowie für Westfalen unter www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/hilfen/blindengeld.

Hilfe für Gehörlose

Gehörlose erhalten eine Hilfe von 77 Euro monatlich. Diese Hilfe dient dem Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen und ist unabhängig von der Einkommenssituation.

Mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit gelten Sie als gehörlos.

Die Hilfen für Gehörlose nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) können Sie grundsätzlich nur beanspruchen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben.

Weitere Informationen finden Sie im Internet für den Bereich Rheinland unter www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/blindenundgehoerlosengeld/gehoerlosengeld/gehoerlosengeld.jsp sowie für den Bereich Westfalen unter www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/hilfen/gehoerlosengeld.

Assistenzhunde

Assistenzhunde sind speziell ausgebildete Hunde, die besondere Aufgaben übernehmen, um ihrem Menschen mit einer Behinderung im Alltag zu helfen und diesem die

selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es gibt neben Blindenführhunden auch Signalassistentzhunde, Mobilitätsassistentzhunde, Assistentzhunde für psychosoziale Beeinträchtigungen (PSB-Assistentzhunde) oder Warn- und Anzeige-Assistentzhunde.

Im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) des Bundes ist geregelt, dass Menschen mit Behinderungen der Zutritt zu typischerweise für die Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen und privaten Anlagen und Einrichtungen wegen der Begleitung durch ihren Assistentzhund nicht verweigert werden darf, soweit nicht der Zutritt mit Assistentzhund eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen würde. Grundsätzlich dürfen öffentliche Einrichtungen sowie Betreiberinnen und Betreiber von Geschäftsräumen und Gastronomiebetrieben Menschen mit einem Assistentzhund den Zugang zu ihren Räumlichkeiten nicht verbieten, da sie eine Duldungspflicht haben. Der Hinweis auf ein allgemeines Verbot von Hunden z. B. in Lebensmittelgeschäften oder ein Verweis auf das Hausrecht reichen nicht aus. Ein sachgerechtes Zutrittsverbot für den Assistentzhund ist gegeben, wenn z. B. gesundheitliche Interessen von Menschen mit Tier(haar)allergie oder mit Angst vor Hunden höher zu bewerten sind.

Zum 1. März 2023 ist die Assistentzhundeverordnung (AHundV) bundesweit in Kraft getreten. Sie sieht eine einheitliche Kennzeichnung aller Assistentzhunde vor sowie die Erstellung eines Lichtbildausweises für den Menschen

mit Behinderungen. Hiermit wird eindeutig nachgewiesen, dass es sich um einen Assistenzhund handelt. Die Anerkennung zum Assistenzhund wird befristet ausgestellt und bleibt gültig, bis der Assistenzhund das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

Nähere Informationen zum Anerkennungsverfahren erhalten Sie auf der Website www.mags.nrw/startseite/soziales/inklusion/angebote-und-hilfen/erkennung-von-assistenzhunden des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Benutzung von Behindertentoiletten

Mit einem einheitlichen Schlüssel können Sie die Behindertentoiletten der deutschen Raststätten benutzen. Dies gilt auch für Behindertentoiletten in vielen Städten und Gemeinden in Deutschland und im europäischen Ausland.

Die Voraussetzungen für den Erhalt eines solchen Schlüssels sind folgende:

- die Feststellung des **Merkzeichens aG** (außergewöhnliche Gehbehinderung), **B** (Notwendigkeit ständiger Begleitung), **H** (Hilflosigkeit) oder **Bl** (Blindheit)
- die Feststellung des **Merkzeichens G** (erhebliche Gehbehinderung) bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70

- die Feststellung eines Grades der Behinderung von 90 oder 100
- das Tragen eines Stomas bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50
- eine Erkrankung an Multipler Sklerose (MS), Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa

Den Schlüssel erhalten Sie beim Club Behinderter und ihrer Freunde in Darmstadt und Umgebung e.V. (CBF) für 23 Euro. Für den Erhalt senden Sie bitte Ihren Feststellungsbescheid oder Schwerbehindertenausweis als eingescanntes Dokument per E-Mail oder in Kopie per Post an den CBF.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte ebenfalls an den

Club Behinderter und ihrer Freunde in Darmstadt und Umgebung e.V. (CBF Darmstadt),
Pallaswiesenstr. 123 A
64293 Darmstadt.

Der CBF Darmstadt ist zudem über das Kontaktformular auf www.cbf-da.de, telefonisch (06151 81220) und per Fax (06151 812281) erreichbar.



Anhang

Anschrift der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie Patientinnen und Patienten:

Die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen

Dienstsitz am:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

Telefon: 0211 855 3008

Fax: 0211 855 3037

E-Mail: kontakt@lbbp.nrw.de

 www.lbbp.nrw.de:

Der Internetauftritt der Beauftragten der Landesregierung NRW für die Belange der Menschen mit Behinderung enthält Informationen über Arbeit und Ziele der Beauftragten. Sie ist Ansprechpartnerin im Hinblick auf die Interessen und Angelegenheiten der behinderten Menschen in NRW.

Anschriften vor Ort:

Kreisfreie Städte

Bielefeld

Schwerbehindertenrecht

Stadt Bielefeld, Amt für soziale Leistungen – Sozialamt

Neues Rathaus

Niederwall 23, 33602 Bielefeld

Telefon: 0521 51-0

E-Mail: sozialamt@bielefeld.de

Fax: 0521 51-3436

Bochum

Schwerbehindertenrecht

Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund,

Bochum und Hagen

Untere Brinkstr. 80, 44141 Dortmund

Telefon: 0231 50-0

E-Mail: versorgungsamt@stadtdo.de

Fax: 0231 50-10771

Bonn

Schwerbehindertenrecht

Stadt Bonn, Amt für Soziales und Wohnen, Amt 50-322

Zeppelinstr. 7a, 53177 Bonn

Telefon: 0228 77-6700

E-Mail: schwerbehindertenrecht@bonn.de

Fax: 0228 77-6721

Bottrop**Schwerbehindertenrecht**

Stadt Gelsenkirchen, Referat 50 – Soziales

Vattmannstr. 2–8, 45879 Gelsenkirchen

Telefon: 0209 169-2022

E-Mail:

schwerbehindertenangelegenheiten@gelsenkirchen.de

Fax: 0209 169-9836

Dortmund**Schwerbehindertenrecht**

Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund,
Bochum und Hagen

Untere Brinkstr. 80, 44141 Dortmund

Telefon: 0231 50-0

E-Mail: versorgungsamt@stadtdo.de

Fax: 0231 50-10771

Duisburg**Schwerbehindertenrecht**

Stadt Duisburg, Amt für Soziales und Wohnen –

Sachgebiet Schwerbehindertenrecht – Amt 50-24

Ludgeristr. 12, 47057 Duisburg

Telefon: 0203 94-000

E-Mail: schwerbehindertenrecht@stadt-duisburg.de

Fax: 0203 283-6950

Düsseldorf**Schwerbehindertenrecht**

Landeshauptstadt Düsseldorf,

Amt für Soziales und Jugend – Hilfen bei

Schwerbehinderung – 50/32-2

Willi-BeckerAllee 8, 40227 Düsseldorf

Telefon: 0211 89-91

E-Mail: schwerbehindertenrecht@duesseldorf.de

Fax: 0211 89-37683

Essen**Schwerbehindertenrecht**

Stadt Essen,

Stadtamt 50-5

Klinkestr. 29–31, 45136 Essen

Telefon: 0201 88-0

E-Mail: schwerbehindertenrecht@sozialamt.essen.de

Fax: 0201 88-50510

Gelsenkirchen**Schwerbehindertenrecht**

Stadt Gelsenkirchen, Referat 50 – Soziales

Vattmannstr. 2–8, 45879 Gelsenkirchen

Telefon: 0209 169-2022

E-Mail:

schwerbehindertenangelegenheiten@gelsenkirchen.de

Fax: 0209 169-9836

Hagen**Schwerbehindertenrecht**

Gemeinsames Versorgungsamt der Städte

Dortmund, Bochum und Hagen

Untere Brinkstr. 80, 44141 Dortmund

Telefon: 0231 50-0

E-Mail: versorgungsamt@stadtdo.de

Fax: 0231 50-10771

Hamm**Schwerbehindertenrecht**

Bürgeramt Hamm-Pelkum,

Sachgebiet Schwerbehindertenrecht

Kamener Str. 177, 59077 Hamm

Telefon: 02381 17-9494

E-Mail: versorgung@stadt.hamm.de

Fax: 02381 17-109450

Herne**Schwerbehindertenrecht**

Stadt Gelsenkirchen, Referat 50 – Soziales

Vattmannstr. 2–8, 45879 Gelsenkirchen

Telefon: 0209 169-2022

E-Mail:

schwerbehindertenangelegenheiten@gelsenkirchen.de

Fax: 0209 169-9836

Köln**Schwerbehindertenrecht**

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin

Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln (Besucher)

Postfach 10 35 64, 50475 Köln (Post)

Telefon: 0221 221-30702 oder 0221 221-30703

E-Mail: schwerbehindertenstelle@stadt-koeln.de

Fax: 0221 221-30744

Krefeld**Schwerbehindertenrecht**

Stadt Krefeld, FB 502 – Soziales, Senioren und Wohnen

Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld

Telefon: 02151 86-0

E-Mail: schwerbehindertenausweis@krefeld.de

Fax: 02151 86-3055

Leverkusen**Schwerbehindertenrecht**

Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Fachbereich Soziales

Goetheplatz 1–4, 51379 Leverkusen

Telefon: 0214 406-5032

E-Mail: schwerbehindertenrecht@stadt.leverkusen.de

Fax: 0214 406-5033

Mönchengladbach**Schwerbehindertenrecht**

Versorgungsamt für die Stadt Mönchengladbach und
den Kreis Viersen

Fliethstr. 86–88, 41061 Mönchengladbach

Telefon: 02161 25-0

E-Mail: schwerbehindertenrecht@moenchengladbach.de

Fax: 02161 25-3629

Mülheim a. d. Ruhr**Schwerbehindertenrecht**

Stadt Essen,

Stadtamt 50-5

Klinkestr. 29–31, 45136 Essen

Telefon: 0201 88-0

E-Mail: schwerbehindertenrecht@sozialamt.essen.de

Fax: 0201 88-50510

Münster**Schwerbehindertenrecht**

Stadt Münster,

Sozialamt – Fachstelle SGB IX

Von-Steuben-Str. 5, 48143 Münster

Telefon: 0251 492-5001

E-Mail: sozialamt@stadt-muenster.de

Fax: 0251 492-7793

Oberhausen**Schwerbehindertenrecht**

Stadt Essen,

Stadtamt 50-5

Klinkestr. 29–31, 45136 Essen

Telefon: 0201 88-0

E-Mail: schwerbehindertenrecht@sozialamt.essen.de

Fax: 0201 88-50510

Remscheid**Schwerbehindertenrecht**

Stadt Wuppertal, Sozialamt,

Abteilung Schwerbehindertenrecht – 201.63

Friedrich-Engels-Allee 76, 42285 Wuppertal

Telefon: 0202 563-9004

E-Mail: schwerbehindertenausweise@stadt.wuppertal.de

Solingen**Schwerbehindertenrecht**

Stadt Wuppertal, Sozialamt,

Abteilung Schwerbehindertenrecht – 201.63

Friedrich-Engels-Allee 76, 42285 Wuppertal

Telefon: 0202 563-9004

E-Mail: schwerbehindertenausweise@stadt.wuppertal.de

Wuppertal

Schwerbehindertenrecht

Stadt Wuppertal, Sozialamt,

Abteilung Schwerbehindertenrecht – 201. 63

Friedrich-Engels-Allee 76, 42285 Wuppertal

Telefon: 0202 563-9004

E-Mail: schwerbehindertenausweise@stadt.wuppertal.de

Kreise

StädteRegion Aachen

52070 Aachen

52477 Alsdorf

52499 Baesweiler

52249 Eschweiler

52134 Herzogenrath

52156 Monschau

52159 Roetgen

52152 Simmerath

52223 Stolberg

52146 Würselen

Schwerbehindertenrecht

Städte-Region Aachen, Amt 57

Trierer Str. 1 (Aachen-Arkaden)

52078 Aachen

Telefon: 0241 5198-5729

E-Mail: schwerbehindertenrecht@staedteregion-aachen.de

Fax: 0241 5198-5790

Kreis Borken

48683 Ahaus

4639_ Bocholt

46325 Borken

48712 Gescher

48599 Gronau

48619 Heek

46359 Heiden

46419 Isselburg

48739 Legden

46348 Raesfeld

48734 Reken

46414 Rhede

48624 Schöppingen

48703 Stadtlohn

46354 Südlohn

46342 Velen

48691 Vreden

Schwerbehindertenrecht

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Soziales

Burloer Str. 93, 46325 Borken

Telefon: 02861 681-100

E-Mail: info@kreis-borken.de

Kreis Coesfeld

59387 Ascheberg

48727 Billerbeck

48653 Coesfeld

48249 Dülmen

48329 Havixbeck

59348 Lüdinghausen

59394 Nordkirchen

48301 Nottuln

59399 Olfen

48720 Rosendahl

48308 Senden

Schwerbehindertenrecht

Kreis Coesfeld

Abt. 53 – Gesundheitsamt

Schützenwall 16, 48653 Coesfeld

Telefon: 02541 18-0

E-Mail: gesundheit@kreis-coesfeld.de

Fax: 02541 18-5499

Kreis Düren

52457 Aldenhoven

52353 Düren

52396 Heimbach

52393 Hürtgenwald

52459 Inden

52428 Jülich

52372 Kreuzau
52379 Langerwehe
52441 Linnich
52399 Merzenich
52385 Nideggen
52382 Niederzier
52388 Nörvenich
52445 Titz
52391 Vettweiß

Schwerbehindertenrecht

Kreisverwaltung Düren

Bismarckstr. 16 (Haus C), 52351 Düren

Telefon: 02421 22-221050320

E-Mail: schwerbehindertenstelle@kreis-dueren.de

Fax: 02421 22-22182585

Ennepe-Ruhr-Kreis

58339 Breckerfeld
58256 Ennepetal
58285 Gevelsberg
4552_ Hattingen
58313 Herdecke
58332 Schwelm
45549 Sprockhövel
58300 Wetter
5845_ Witten

Schwerbehindertenrecht

Ennepe-Ruhr-Kreis,
Sachgebiet Hilfen für Menschen mit Behinderung,
Elterngeld (52/3)
Schwanenmarkt 5–7, 58452 Witten
Telefon: 02302 9222-01
E-Mail: verwaltung@en-kreis.de
Fax: 02302 9222-73

Kreis Euskirchen

53902 Bad Münstereifel
53945 Blankenheim
53949 Dahlem
538__ Euskirchen
53940 Hellenthal
53925 Kall
53894 Mechernich
53947 Nettersheim
53937 Schleiden
53919 Weilerswist
53909 Zülpich

Schwerbehindertenrecht

Kreis Euskirchen, Abt. 50 – Soziales
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
Telefon: 02251 15-0
E-Mail: mailbox@kreis-euskirchen.de
Fax: 02251 15-666

Kreis Gütersloh

33829 Borgholzhausen

3333_ Gütersloh

33790 Halle

33428 Harsewinkel

33442 Herzebrock

33449 Langenberg

33378 Rheda-Wiedenbrück

33397 Rietberg

33758 Schloß Holte-Stukenbrock

33803 Steinhagen

33415 Verl

33775 Versmold

33824 Werther

Schwerbehindertenrecht

Kreis Gütersloh,

Abteilung Soziales – 3.3.4 Schwerbehindertenrecht

Wasserstr. 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Telefon: 05241 85-2369

E-Mail: schwebr@kreis-guetersloh.de

Fax: 05241 85-32370

Kreis Heinsberg

41812 Erkelenz

52538 Gangelt

52511 Geilenkirchen

52525 Heinsberg

41836 Hückelhoven

52538 Selfkant

52531 Übach-Palenberg

52525 Waldfeucht

41849 Wassenberg

41844 Wegberg

Schwerbehindertenrecht

Kreis Heinsberg, Amt für Soziales

Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg

Telefon: 02452 13-0

E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Fax: 02452 13-1100

Kreis Herford

32257 Bünde

32130 Enger

320__ Herford

32120 Hiddenhausen

32278 Kirchlengern

32584 Löhne

32289 Rödinghausen

32139 Spenge

32602 Vlotho

Schwerbehindertenrecht

Kreis Herford, Soziales
Amtshausstr. 3, 32051 Herford
Telefon: 05221 13-1230
E-Mail: info@kreis-herford.de
Fax: 05221 13-171230

Hochsauerlandkreis

59___ Arnsberg
59909 Bestwig
59929 Brilon
59889 Eslohe
59969 Hallenberg
34431 Marsberg
59964 Medebach
59872 Meschede
59939 Olsberg
57392 Schmallenberg
59846 Sundern
59955 Winterberg

Schwerbehindertenrecht

Hochsauerlandkreis, Fachdienst 53,
Schwerbehindertenrecht
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Telefon: 02961 94-3450
E-Mail: schwerbehindertenrecht@hochsauerlandkreis.de
Fax: 0291 94-3466

Kreis Höxter

33014 Bad Driburg
37688 Beverungen
34434 Borgentreich
33034 Brakel
37671 Höxter
37696 Marienmünster
33039 Nieheim
32839 Steinheim
34414 Warburg
34439 Willebadessen

Schwerbehindertenrecht

Kreis Höxter, Der Landrat, Abteilung Soziales,
Pflege und Schwerbehinderung
Moltkestr. 12, 37671 Höxter
Telefon: 05271 965-3188
E-Mail: info@kreis-hoexter.de
Fax: 05271 37926

Kreis Kleve

47551 Bedburg-Hau
46446 Emmerich
47608 Geldern
47574 Goch
47661 Issum
47546 Kalkar
47647 Kerken
4762_ Kevelaer

47533 Kleve
47559 Kranenburg
49459 Rees
47509 Rheurdt
47638 Straelen
47589 Uedem
47669 Wachtendonk
47652 Weeze

Schwerbehindertenrecht

Kreis Kleve, Zentrale Verwaltung, Abteilung
Schule und Kultur / Schwerbehindertenausweise
Nassauer Allee 15–13, 47533 Kleve
Telefon: 02821 85-0
E-Mail: info@kreis-kleve.de
Fax: 02821 85-707

Kreis Lippe

32832 Augustdorf
3210_ Bad Salzuflen
32683 Barntrop
32825 Blomberg
327__ Detmold
32694 Dörentrup
32699 Extertal
32805 Horn-Bad Meinberg
32689 Kalletal
32791 Lage
32657 Lemgo

33818 Leopoldshöhe
32676 Lügde
33813 Oerlinghausen
32816 Schieder-Schwalenberg
33189 Schlangen

Schwerbehindertenrecht

Kreis Lippe, Der Landrat,
Fachbereich 3 – Jugend, Soziales und Gesundheit
Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold
Telefon: 05231 62-77555
E-Mail: schwerbehindertenangelegenheiten@kreis-lippe.de
Fax: 05231 6301184

Märkischer Kreis

58762 Altena
58802 Balve
58553 Halver
58675 Hemer
58849 Herscheid
586__ Iserlohn
58566 Kierspe
585__ Lüdenscheid
58540 Meinerzhagen
587__ Menden
58769 Nachrodt-Wiblingwerde
58809 Neuenrade
58840 Plettenberg
58579 Schalksmühle
58791 Werdohl

Schwerbehindertenrecht

Märkischer Kreis, Schwerbehindertenrecht

Bismarckstr. 17, 58762 Altena

Telefon: 02351 966-0

E-Mail: schwerbehindert@maerkischer-kreis.de

Fax: 02352 966-7167

Kreis Mettmann

40699 Erkrath

42781 Haan

42579 Heiligenhaus

4072_ Hilden

40764 Langenfeld

40822 Mettmann

40789 Monheim

40__ Ratingen

425__ Velbert

42489 Wülfrath

Schwerbehindertenrecht

Kreis Mettmann, Amt für Menschen mit Behinderung –
Abteilung Behinderung und Ausweis

Schwarzbachstr. 10, 40822 Mettmann (Besucher)

Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann (Post)

Telefon: 02104 99-3410

E-Mail: schwerbehindertenrecht@kreis-mettmann.de

Fax: 02104 99-3411

Kreis Minden-Lübbecke

3254_ Bad Oeynhausen
32339 Espelkamp
32479 Hille
32609 Hüllhorst
32312 Lübbecke
3242_ Minden
32469 Petershagen
32457 Porta Westfalica
32361 Preußisch Oldendorf
32369 Rahden
32351 Stemwede

Schwerbehindertenrecht

Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat
Portastr. 13, 32423 Minden
Telefon: 0571 807-22900
E-Mail:
feststellungsverfahrenSGBIX@minden-luebbecke.de
Fax: 0571 807-30855

Oberbergischer Kreis

51702 Bergneustadt
51766 Engelskirchen
5164_ Gummersbach
42499 Hückeswagen
51789 Lindlar
51709 Marienheide
51597 Morsbach

51588 Nümbrecht
42477 Radevormwald
51580 Reichshof
51545 Waldbröl
51674 Wiehl
51688 Wipperfürth

Schwerbehindertenrecht

Oberbergischer Kreis, Amt für Soziale Angelegenheiten
Moltkestr. 42, 51643 Gummersbach
Telefon: 02261 88-0
E-Mail: schwerbehindertenrecht@obk.de
Fax: 02261 972-7250

Kreis Olpe

57439 Attendorn
57489 Drolshagen
57413 Finnentrop
57399 Kirchhundem
57368 Lennestadt
57462 Olpe
57482 Wenden

Schwerbehindertenrecht

Kreis Olpe
Westfälische Str. 75, 57462 Olpe
Telefon: 02761 81-0
E-Mail: info@kreis-olpe.de
Fax: 02761 81-343

Kreis Paderborn

33184 Altenbeken

33175 Bad Lippspringe

33181 Bad Wünnenberg

33178 Borcheln

33142 Büren

33129 Delbrück

33161 Hövelhof

33165 Lichtenau

33___ Paderborn

33154 Salzkotten

Schwerbehindertenrecht

Kreis Paderborn, Fachbereich Soziales –
Schwerbehindertenrecht

Aldegrevestr. 10–14, 33102 Paderborn

Telefon: 05251 308-5090

E-Mail: info@kreis-paderborn.de

Fax: 05251 308-895098

Kreis Recklinghausen

445__ Castrop-Rauxel

45711 Datteln

4628_ Dorsten

4596_ Gladbeck

45721 Haltern am See

45___ Herten

457__ Marl

45739 Oer-Erkenschwick
456__ Recklinghausen
45731 Waltrop

Schwerbehindertenrecht

Kreis Recklinghausen

Castroper Straße 30, 45657 Recklinghausen

Telefon: 02361 53-6555

E-Mail: schwerbehindertenangelegenheiten@kreis-re.de

Fax: 02361 53-6584

Rhein-Erft-Kreis

50181 Bedburg

50126 Bergheim

50321 Brühl

50189 Elsdorf

50374 Erftstadt

50226 Frechen

50354 Hürth

501__Kerpen

50259 Pulheim

50389 Wesseling

Schwerbehindertenrecht

RheinErftKreis, Sozialamt 50/1

Willi-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Telefon: 02271 83-45031

E-Mail: schwbr@rhein-erft-kreis.de

Fax: 02271 83-35011

Rheinisch-Bergischer Kreis

514__ Bergisch Gladbach

51399 Burscheid

51515 Kürten

42799 Leichlingen

51519 Odenthal

51491 Overath

51503 Rösrath

42929 Wermelskirchen

Schwerbehindertenrecht

Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat,

– Gesundheitsamt –

Schwerbehindertenausweise

An der Gohrsmühle 25, 51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 13-6240

E-Mail: schwerbehindertenausweis@rbk-online.de

Fax: 02202 13-106240

Rhein-Kreis Neuss

415__ Dormagen

4151_ Grevenbroich

41363 Jüchen

41564 Kaarst

41352 Korschenbroich

406__ Meerbusch

414__ Neuss

41569 Rommerskirchen

Schwerbehindertenrecht

Rhein-Kreis Neuss, Sozialamt

Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich

Telefon: 02181 601-0

E-Mail: schwerbehinderung@rhein-kreis-neuss.de

Fax: 02181 601-5099

Rhein-Sieg-Kreis

53347 Alfter

53604 Bad Honnef

53332 Bornheim

53783 Eitorf

53773 Hennef

53639 Königswinter

53797 Lohmar

53340 Meckenheim

53804 Much

53819 Neunkirchen-Seelscheid

53859 Niederkassel

53359 Rheinbach

53809 Ruppichterath

53757 Sankt Augustin

53721 Siegburg

53913 Swisstal

5384_ Troisdorf

53343 Wachtberg

51570 Windeck

Schwerbehindertenrecht

Rhein-Sieg Kreis, Der Landrat, Versorgungsamt

Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

Telefon: 02241 13-0

E-Mail: versorgungsamt@rhein-sieg-kreis.de

Fax: 02241 13-3210

Kreis Siegen-Wittgenstein

57319 Bad Berleburg

57334 Bad Laasphe

57299 Burbach

57339 Erndtebrück

57258 Freudenberg

57271 Hilchenbach

57223 Kreuztal

57250 Netphen

57290 Neunkirchen

570__ Siegen

57234 Wilnsdorf

Schwerbehindertenrecht

Kreis Siegen-Wittgenstein, Sozialamt – Sachgebiet

Schwerbehinderung (50.3)

Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen

Telefon: 0271 333-1788

E-Mail: schwerbehindertenangelegenheiten@siegen-wittgenstein.de

Fax: 0271 333-291788

Kreis Soest

59609 Anröchte

59505 Bad Sassendorf

59469 Ense

59597 Erwitte

59590 Geseke

59510 Lippetal

5955_ Lippstadt

59519 Möhnesee

59602 Rüthen

59494 Soest

59581 Warstein

59514 Welper

59457 Werl

58739 Wickede

Schwerbehindertenrecht

Kreis Soest, Abteilung Soziales

Hoher Weg 1–3, 59494 Soest

Telefon: 02921 30-0

E-Mail: buergerdienste@kreis-soest.de

Fax: 02921 30-2945

Kreis Steinfurt

48341 Altenberge

48282 Emsdetten

48268 Greven

48477 Hörstel

48496 Hopsten
48612 Horstmar
4947_ Ibbenbüren
49549 Ladbergen
48366 Laer
49525 Lengerich
49536 Lienen
49504 Lotte
48629 Metelen
49497 Mettingen
48485 Neuenkirchen
48356 Nordwalde
48607 Ochtrup
49509 Recke
484__ Rheine
48369 Saerbeck
48565 Steinfurt
49545 Tecklenburg
49492 Westerkappeln
48493 Wettringen

Schwerbehindertenrecht

Kreis Steinfurt, Der Landrat

– Schwerbehindertenrecht –

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Telefon: 02551 69-1605

E-Mail: sozialamt@kreis-steinfurt.de

Fax: 02551 69-91605

Kreis Unna

59192 Bergkamen

59199 Bönen

58730 Fröndenberg

59439 Holzwickede

59174 Kamen

4453_ Lünen

58239 Schwerte

59379 Selm

5942_ Unna

59368 Werne

Schwerbehindertenrecht

Kreis Unna, Der Landrat

Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Telefon: 02303 27-0

E-Mail: schwerbehinderung@kreis-unna.de

Fax: 02303 27-6956

Kreis Viersen

41379 Brüggen

47929 Grefrath

47906 Kempen

41334 Nettetal

41372 Niederkrüchten

41366 Schwalmtal

47918 Tönisvorst

417__ Viersen

47877 Willich

Schwerbehindertenrecht

Versorgungsamt für die Stadt Mönchengladbach und
den Kreis Viersen

Fliethstr. 86–88, 41061 Mönchengladbach

Telefon: 02161 25-0

E-Mail: schwerbehindertenrecht@moenchengladbach.de

Fax: 02161 25-3629

Kreis Warendorf

5922_ Ahlen

59269 Beckum

48361 Beelen

48317 Drensteinfurt

59320 Ennigerloh

48351 Everswinkel

59302 Oelde

48346 Ostbevern

48336 Sassenberg

48324 Sendenhorst

48291 Telgte

59329 Wadersloh

48231 Warendorf

Schwerbehindertenrecht

Kreis Warendorf, Sozialamt – Schwerbehindertenrecht

Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf

Telefon: 02581 53-0

E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de

Fax: 02581 53-5099

Kreis Wesel

46519 Alpen

4653_ Dinslaken

46499 Hamminkeln

46569 Hünxe

47475 Kamp-Lintfort

4744_ Moers

47506 Neukirchen-Vluyn

47495 Rheinberg

46514 Schermbeck

47665 Sonsbeck

46562 Voerde

4648_ Wesel

46509 Xanten

Schwerbehindertenrecht

Kreis Wesel, Der Landrat

Fachdienst 56 – Schwerbehindertenausweise

Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel (Besucher)

Postfach 10 06 53, 46466 Wesel (Post)

Telefon: 0281 207-0

E-Mail: schwerbehindertenausweise@kreis-wesel.de

Fax: 0281 207-4046

Anschriften der Landschaftsverbände

Inklusionsämter und Träger der Eingliederungshilfe

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Inklusionsamt soziale Teilhabe

48133 Münster

Telefon: 0251 59 1-5115

 www.lwl.org

Landschaftsverband Rheinland

Inklusionsamt

50663 Köln

Telefon: 0221 809-0

 www.lvr.de

Landschaftsverband Rheinland

LVR-Dezernat Soziales

50663 Köln

E-Mail: soziales@lvr.de

Die Landschaftsverbände sind im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts Rehabilitationsträger nach dem Bundesversorgungsgesetz und für bestimmte individuelle Leistungen an Kriegsoffer, Wehrdienst- und Impfgeschädigte sowie Opfer von Gewalttaten zuständig.

Verschiedene Internetadressen

Die **Agentur Barrierefrei NRW** informiert und berät unter anderem Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige sowie Interessenverbände und öffentliche Verwaltungen zu Fragen der Umsetzung von Barrierefreiheit:

🔗 www.ab-nrw.de

Die **Aktion Mensch** fördert durch die Einnahmen der Aktion-Mensch-Lotterie unter anderem Projekte und Einrichtungen der Behindertenhilfe und Selbsthilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe: 🔗 www.aktion-mensch.de

Das Internetportal der **Bundesagentur für Arbeit** enthält unter anderem Informationen, Hinweise und Tipps zu den Themen beruflicher Wiedereinstieg, berufliche Neuorientierung, finanzielle Unterstützungsleistungen und rechtliche Grundlagen: 🔗 www.arbeitsagentur.de

Die Internetseite des oder der **Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen**. Er oder sie ist zentrale Ansprechperson der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die behinderte Menschen betreffen: 🔗 www.behindertenbeauftragte.de

Das **Beratungsnetz für blinde und sehbehinderte Menschen** ist ein flächendeckendes ehrenamtliches Beratungsnetz, das blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen bei wirtschaftlichen, rechtlichen und medizinischen Fragen sowie mit praktischen Tipps zur Bewältigung des Alltags weiterhilft: [↗ www.bfs-ev.de](http://www.bfs-ev.de)

Die Internetseite des **Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**, das zuständig ist für die berufliche Rehabilitation und die Förderung entsprechender Einrichtungen, für das Sozialgesetzbuch IX sowie für die Betreuung und Förderung behinderter Menschen auf Bundesebene: [↗ www.bmas.bund.de](http://www.bmas.bund.de)

Call NRW ist das Bürger- und Service-Center der **Landesregierung NRW**. Hier können Sie sich über aktuelle Themen informieren sowie Informationsbroschüren des Landes NRW online bestellen oder herunterladen. Ferner werden regelmäßig Livechats mit Expertinnen und Experten zu wichtigen Bürgerfragen abgehalten: [↗ www.call-nrw.de](http://www.call-nrw.de)

Das Webportal des **Bundesministeriums für Arbeit und Soziales** (BMAS) für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen: [↗ www.einfach-teilhaben.de](http://www.einfach-teilhaben.de)

Die Internetseite der **Inklusionsämter**. Die Inklusionsämter sind zuständig für die Erhebung und Verwendung

der Ausgleichsabgabe, den besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen, die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen sowie für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für das betriebliche Inklusionsteam: www.integrationsaemter.de

In NRW gibt es fünf Kompetenzzentren **Selbstbestimmt Leben NRW** für die Bereiche Rheinland und Westfalen-Lippe sowie ein landesweit zuständiges Kompetenzzentrum für Menschen mit Sinnesbehinderungen. Diese Zentren sind unabhängige Beratungsstellen für behinderte Menschen von behinderten Menschen. Sie beraten zu allen Fragen, die mit ihrer Behinderung bzw. Beeinträchtigung zusammenhängen, oder vermitteln die jeweils passenden Ansprechpersonen: www.ksl-nrw.de/de

Auf dem Internetportal Leben mit Behinderung des **Familienministeriums des Landes NRW** können Sie sich einen Überblick verschaffen über hilfreiche Beratungsangebote und Kontaktadressen, Unterstützungshilfen und staatliche Leistungen: familienportal.nrw/leben-mit-behinderung

Die **Fachstellen Behinderte Menschen im Beruf** verfolgen mit ihrer Arbeit das Ziel, Arbeitsplätze schwerbehinderter beschäftigter Personen zu sichern. Dazu bieten sie begleitende Hilfen im Arbeitsleben an, insbesondere Informationen und Beratung sowie finanzielle Hilfen. Ein weiteres Arbeitsfeld ist der Kündigungsschutz für

schwerbehinderte Menschen: www.mags.nrw/landkarte-beratungsstellen-behinderung-und-arbeitsstellen

Die ehrenamtlichen **Lotsen für Menschen mit Behinderungen** helfen Menschen mit Behinderungen dabei, sich in den Sozialsystemen und seinen Gesetzen, Regeln und Institutionen zurechtzufinden. Sie vermitteln, welche Hilfen es bei welchen Institutionen gibt und wohin man sich mit seinen Fragen und Problemen wenden kann. Die Lotsen sind selbst behindert und können sich so ausgezeichnet in die Situation Rat suchender Menschen einfühen: lotsen-nrw.de/de

Die Internetseite des **Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW** stellt zum Thema Wohnen für Menschen mit Behinderungen spezielle Informationen bereit, z. B. zu barrierefreien Mietwohnungen: www.mhkbd.nrw

Die **Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege** hat sich der unmittelbaren und nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation behinderter und alter Menschen verschrieben. Sie beteiligt sich an der Finanzierung von Projekten von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege mit Zuschüssen von bis zu 50 Prozent der notwendigen Ausgaben: www.sw-nrw.de

Stichwortverzeichnis

A

Altersrente	63
Änderungsantrag	15
Arbeitgeber	13, 31, 35, 36
Arbeitsplatz	32, 33, 34, 35, 109
Assistenzhunde	68, 69, 70

B

Bausparförderung	49
Begleitung, Notwendigkeit ständiger, B	21, 55, 70
Behindertentoilette	70
Beiblatt	28, 29, 30
Blindengeld	64, 65, 66, 67
Blindheit, BI	18, 19, 28, 40, 43, 52, 64, 65, 70

F

Fernverkehr	30
finanzielle Hilfen für Arbeitgeber	35
finanzielle Hilfen für schwerbehinderte Menschen	34
Flugverkehr	30

G

Gehbehinderung	
außergewöhnliche, aG	18, 28, 43, 52, 54, 70
erhebliche, G	18, 28, 43, 44, 70

Gehörlos, Gl	20, 22, 28, 64, 65, 67, 68
Gleichstellung	32, 36
Grad der Behinderung (GdB)	12, 13, 14, 15, 16, 20, 22, 24, 32, 35, 38, 39, 40, 43, 44, 49, 58, 70, 71

H

Heilkur	42
Hilflosigkeit, H	21, 22, 24, 25, 28, 40, 43, 45, 70

K

Kindergeld	41, 57
Kinder	22, 24, 41, 42, 57, 59, 65, 107
Kleinwüchsige	56
Krankenfahrstuhl	30
Krankenversicherung	42, 62
Kündigungsschutz	31, 32, 109

L

Lohn- und Einkommensteuer	37
---------------------------	----

M

Merkzeichen	12, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 30, 40, 43, 44, 45, 50, 51, 52, 54, 55, 64, 70
-------------	---

N

Nachteilsausgleiche	9, 12, 27, 30, 50
---------------------	-------------------

O

Ohnarmer	56
Ohnhänder	56

P

Parkerleichterungen	52, 54
Pauschbetrag	13, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47

R

Rollstuhl	19, 53, 60, 61
Rundfunkbeitragsermäßigung, RF	22, 50, 51

S

Steuer	13, 37, 38, 41, 44, 45, 46, 48, 49, 57
--------	--

T

Taubblind, TBI	20, 40, 43, 50
Taubheit	20, 68

V

Vermögensbildung	49
Versorgungsberechtigt, VB	23

W

Wohnberechtigungsschein	60, 62
Wohngeld	58, 59, 60
Wohnraumförderung	60, 61, 62

Z

Zusatzurlaub	36, 37
--------------	--------

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Gestaltung

RHEINDENKEN GMBH, Köln
www.rheindenken.de

Druck

Hausdruck

Fotohinweis/Quelle

shutterstock/Leonid studio: Titel, Rückseite

© MAGS, Juni 2024, 3., komplett überarbeitete Auflage

Bestellung oder Download der Broschüre hier:
www.mags.nrw/broschuerenservice



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw